

Vereinsstatuten der FDP.Die Liberalen Ostermundigen

mit Sitz in Ostermundigen

(Alle hiernach in der männlichen Schreibweise verwendeten Funktionen und Begriffe umfassen ohne weiteres jeweils auch die weibliche Form)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen

FDP.Die Liberalen Ostermundigen

besteht mit Sitz in Ostermundigen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Zweck

¹ Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller freisinnig und demokratisch denkenden Frauen und Männer von Ostermundigen zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen Geschäfte von Gemeinde, Kanton und Bund.

² Der Verein gehört als Ortssektion der FDP.Die Liberalen Bern-Mittelland und der FDP.Die Liberalen Kanton Bern an, zu deren Grundsätzen und Zielen er sich bekennt.

³ Der Verein erfüllt diese Aufgabe vor allem durch Stellungnahmen zu Gemeindegeschäften und zu aktuellen politischen Fragen, durch Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, durch Propaganda, durch die Führung von Wahl- und Abstimmungskämpfen auf Gemeindeebene, durch die Mitarbeit bei kantonalen und schweizerischen Aktionen sowie durch Werbung neuer Mitglieder.

⁴ Der Verein befasst sich mit Fragen zu/mit

- einer nachhaltigen Finanzpolitik;
- Bauvorhaben in der Gemeinde; gegebenenfalls erhebt die Partei Einsprache gegen Vorhaben oder führt Beschwerde;
- des öffentlichen und des privaten Verkehrs;
- der Bildungspolitik;
- des Umweltschutzes und der Energie;
- den Bedürfnissen der Familien;
- den Anliegen der Jugend und Seniorenschaft;
- gesundheitspolitischen Anliegen;
- Anliegen der Kultur;
- der Gleichstellung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Erwerb

¹ Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, sofern sie nicht Mitglied einer anderen politischen Partei sind.

² Als Mitglieder müssen sie Wohnsitz in der Gemeinde Ostermundigen haben. Der Vorstand entscheidet gestützt auf ein schriftliches Beitrittsgesuch über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt, unter Beilage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses.

³ Gegen einen das Beitrittsgesuch ablehnenden Vorstandsentscheid kann der Beitrittswillige binnen 30 Tagen seit Zustellung des ablehnenden Entscheides an die nächste ordentliche Vereinsversammlung rekurrieren.

Art. 4: Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit erfolgen. Der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Art. 5: Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod, Wegzug aus der Gemeinde oder in Anwendung von Art. 6 Abs. 3 dieser Statuten.

Art. 6: Ausschlussung

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder die Parteigrundsätze in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

² Der Ausschluss-Entscheid der Vereinsversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dieser kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei Einsprache erheben.

³ Ein Mitglied, welches seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem Betreffenden ein Rekursrecht zusteht.

Art. 7: Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 8: Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher jedes Jahr durch die Vereinsversammlung festgesetzt wird, jedoch den Betrag von Fr. 150.- pro Vereinsjahr nicht übersteigen darf.

² Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, Schüler und Studierende sowie Ehepaare bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

³ Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder zahlen noch einen halben Jahresbeitrag.

⁴ Der Mitgliederbeitrag ist 30 Tage nach der Aufnahme in den Verein zur Bezahlung fällig.

⁵ Ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 9: Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 10: Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 11: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 12: Vereinsversammlung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

² Der Vorstand oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 13: Vorsitz

¹ Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

³ Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 14: Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15: Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 17: Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

³ Die Ausschliessung eines Mitgliedes gemäss Art. 6 Abs. 1 dieser Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Vereinsmitglieder geheime Stimmabgabe beschliesst.

⁶ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 18: Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahlen oder Abberufung:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Delegierten
- Herausgabe von Wahlvorschlägen der Kandidaten für Wahlen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene
- Herausgabe von Wahlempfehlungen
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 3 und 6 der Statuten
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 19: Vorstand

¹ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selber und besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- bis 8 Beisitzern

² Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Chargen zusammengelegt oder kann der Vorstand erweitert werden.

³ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Vereinsmitglieder, die ihm nicht angehören, delegieren. Ersatzmitglieder können durch den Vorstand provisorisch ernannt und müssen durch die nächstmögliche Vereinsversammlung bestätigt werden.

Art. 20: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; alle Vorstandsmitglieder sind zeitlich unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 21: Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

³ Die Einberufung hat in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und die Verhandlungsgegenstände zu nennen.

⁴ Die in der Gemeinde Ostermundigen wohnhaften freisinnig-liberalen Mitglieder der Exekutive, der Legislative und von Kommissionen der Gemeinde, des bernischen Grossen Rates oder des eidgenössischen Parlamentes sowie freisinnig-liberale Chefbeamte der Gemeinde Ostermundigen können zur gegenseitigen Information zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22: Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

² Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23: Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Herausgabe von Abstimmungsempfehlungen

- Beschaffung der finanziellen Mittel
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- Organisation und Leitung der Veranstaltungen des Vereins
- Einsetzen besonderer Ausschüsse zur Behandlung wichtiger Fragen
- Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes
- Information und Mitgliederwerbung
- Vorbereitung der Vereinsversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Erstellen des Voranschlages
- Verwaltung des Vereinsvermögens

² Der Vorstand hat die Kompetenz, unvorhergesehene Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.00 im Einzelfall zu tätigen.

Art. 24: Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Art. 25: Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

² Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26: Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 4 der Statuten.

Art. 27: Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

² Ein allfälliger Aktivenüberschuss fällt an die FDP.Die Liberalen Kanton Bern.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 26. August 1981 genehmigt und am 17. Februar 1982, 18. März 1998, 20. Februar 2002, 30. August 2015 (mit nachträglicher Genehmigung am 08. Mai 2023) revidiert worden.

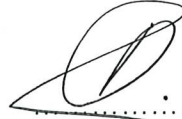
FDP.Die Liberalen Ostermundigen

Die Präsidentin:



.....
Daniela Feller

Der Sekretär



.....
Lucien Minka II